

18 Kakao und Zubereitungen aus Kakao

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Nahrungsmittelzubereitungen mit einem Gehalt von mehr als 20 Gewichtsprozent an Wurst, Fleisch, Schlachtnebenprodukten, Blut, Insekten, Fisch, Krebstieren, Weichtieren, anderen wirbellosen Wassertieren oder einer Kombination dieser Erzeugnisse (Kapitel 16);
 - b) Zubereitungen der Nrn. 0403, 1901, 1902, 1904, 1905, 2105, 2202, 2208, 3003 oder 3004.
2. Zu Nr. 1806 gehören kakaohaltige Zuckerwaren und, vorbehaltlich der Anmerkung 1 zu diesem Kapitel, andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen.